

Wahlordnung des

Kalkeri Sangeet Vidyalaya Fördervereins e.V.

§ 1 – Stimmberechtigung

Jedes Vereinsmitglied über 16 Jahre, welches mindestens ein Jahr im Verein ist, ist stimmberechtigt.

(Ausgenommen hiervon ist die Gründungsversammlung)

§ 2 - Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (per Akklamation) gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, bei Satzungsänderungen, die zu eine Änderung des Vereinszwecks führen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ebenso für die Auflösung des Vereins.

§ 3 - Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies eine der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

§ 4 – Wählbarkeit

Mitglieder des Vereins haben das Recht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Organe des Vereins gewählt zu werden. Voraussetzung zur Wählbarkeit ist eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft im Verein .(Ausgenommen hiervon ist nur der Vorstand, der auf der Gründungsversammlung gewählt wurde.)

Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen sich vor und beantworten Fragen, falls dies gewünscht wird.

§ 5 - Wahl des Vorstandes

Die Wahl erfolgt per Akklamation, sie muss geheim erfolgen, wenn dies eine der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so treten die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, zu einer Stichwahl an. Sollte eine Funktion unbesetzt bleiben, so kann das Präsidium bis zur neu einzuberufenden Wahl dieser Funktion, ein Vereinsmitglied berufen. Wird ein Amt wahren der Wahlperiode frei, so muss innerhalb von zwei Monaten auf einer (ggf. außerordentlichen) Mitgliederversammlung ein bis zum Ende der Ursprünglichen Wahlperiode amtierender Ersatz gewählt werden.

§ 6 - Wahl weiterer Ämter

Stehen weitere Ämter wie Wahlleiter, Kassenprüfer, Schriftführer, Schlichter, etc. zur Wahl, übernimmt der Vorstand das Amt des Wahlleiters. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl erfolgt per einfacher Mehrheitswahl, sie muss geheim erfolgen, wenn dies eine der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

§ 7 – Wahl von Projektleitern

Die Wahl von Leitern einer Projektgruppe erfolgt per einfacher Mehrheitswahl in der Projektgruppe. Die Wahl wird gültig, wenn sie vom Vorstand bestätigt ist. Die Wahl eines neuen Projektleiters ist auf Wunsch der Projektgruppe, der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes jederzeit möglich.

§ 8 – Der Wahlleiter

Für die Wahl des Vorstandes hat die Mitgliedsversammlung einen Wahlleiter zu wählen. Der Wahlleiter schließt die Kandidatenliste ab, wenn keine Einwände vorliegen und leitet die Wahl.

§ 9 – Einwände gegen Kandidaten

Bei Einwänden gegen Kandidaten ist es möglich, dass ein anwesender Stimmberechtigter dagegen und einer dafür spricht. Die Redezeit beträgt maximal zwei Minuten. Danach erfolgt eine offene Abstimmung. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet über den Verbleib auf der Kandidatenliste.

§ 10 - Wahl in Abwesenheit

Abwesenheit zu wählender Personen muss ihre Bereitschaft zur Übernahme der Wahlfunktion bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.